

„Friends of Berlin Cosmopolitan School e.V.“

Satzung der
„Friends of Berlin Cosmopolitan School“ e.V.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2016

„Friends of Berlin Cosmopolitan School e.V.“

Der Verein ist ein freiwilliger, unabhängiger und behördlich registrierter gemeinnütziger Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Außenstehenden, die die akademische, zwischenmenschliche und infrastrukturelle Entwicklung unserer internationalen Schulgemeinschaft durch persönlichen Einsatz unterstützen. Der Verein arbeitet eng mit der Berlin Cosmopolitan School zusammen und unterstützt die Entwicklung der Schulgemeinschaft und ihres Selbstverständnisses. Unsere Projekte werden ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fundraising getragen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Friends of Berlin Cosmopolitan School“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, in der Invalidenstrasse 130, 10115 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 der Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Unterstützung und Mittelbeschaffung für die Berlin Cosmopolitan School gem. § 58 Ziffer 1 und 2 der AO zur Förderung des Zweckes der Erziehung und Bildung insbesondere durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Zusatzausstattung des Computerbereiches
 - d) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe verschiedener Publikationen der Schule (z.B. Schülerzeitung, Year Book, Elternbrief, Fördervereinsrundbrief, etc.)
 - f) Außendarstellung der Schule

- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung der Clubs/AGs
- i) Unterstützung internationaler Schüleraustausche und Besuchsprogramme
- j) Förderung einer gesunden und altersgerechten Ernährung
- k) Hilfe beim Ausbau und der Organisation der Schulbibliothek
- l) Gestaltung des Außen- und Innengeländes
- m) Anschaffung von Spielgeräten
- n) Unterstützung von Schulprojekten (z.B.: Austauschprogramm mit gemeinnützigen Organisationen oder Projekten in Entwicklungsländern)
- o) Andere Investitionen oder Aufwendungen, die dem Satzungszweck entsprechen.
- p) Im Einzelfall auch Zuwendungen an einzelne Schüler (z.B. Stipendien)
- q) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, wobei im Einzelfall auch einzelne Schüler oder Gruppen Zuwendungen erhalten können.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Bewilligung beantragter Mittel entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zu bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können in der Beitragsordnung eingesehen werden.
2. Ehrenmitglieder und Beisitzer sind von der Beitragszahlung befreit und nicht stimmberechtigt.

3. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Sitzungen in angemessener Frist einzusehen.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Geschäftsführer des Bildungsträgers EBS gGmbH der Berlin Cosmopolitan School
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird gebildet aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/er und dem/der Schriftführer/in.
3. Das Mitglied des Vorstandes gem.§7, Absatz 1e ist qua Amt Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme, aber nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.
4. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.
5. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr von

der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, Fax, E-mail oder telefonisch getroffen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben) ein.
9. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand kann statt schriftlicher Einladung auch durch Aushang am Bekanntgabebrett des Vereins in der Schule mit Frist von 2 Wochen einladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragen

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens 20% der bei der einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Abberufung oder Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl des Kassenprüfers
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe oder einer Beitragsordnung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Kassenprüfer/in geprüft. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein. Er/Sie erstattet der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Berlin Cosmopolitan School, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2016